

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

STELLUNGNAHME

Betreff: Einwand zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen - Gesamtfortschreibung

Hier: Sachlicher Teilplan Wind, Umweltbericht, Prüfbogen

Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich formell Einwand gegen die im aktuellen Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie im Bereich des Kleinen Waldes ein . Ich fordere, diese Flächen vollständig aus der Planung zu streichen. Meine Bedenken begründen sich auf folgenden raumordnerischen und rechtlichen Konflikten:

2.5 Räumliche Ausgewogenheit:

Am Schneeberg (**W-21**) nutzt man diesen Begriff als Schutzbehauptung, obwohl die Realität das Gegenteil zeigt.

Die drei Kernkriterien **der räumlichen Ausgewogenheit:**

Keine Überlastung einzelner Teilräume (Konzentrationsverbot): Es darf nicht dazu kommen, dass ein bestimmter Landkreis (wie der Landkreis Hildburghausen) oder ein Naturraum (wie der Kleine Thüringer Wald) mit Windkraftanlagen „zugepflastert“ wird, nur weil dort weniger Menschen gegen die Planung klagen oder der Wind geringfügig besser weht.

Gleichwertige Lebensverhältnisse: Die Lebens-, Wohn- und Erholungsqualität der Menschen in den betroffenen Tälern darf nicht fundamental schlechter werden als in windkraftfreien Teilen Südwestthüringens.

Harmonisierung von Schutz und Nutzung: Die großräumige Erzeugung von Ökostrom (Nutzung) muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum Erhalt von Natur, Landschaftsbild und Trinkwasserressourcen (Schutz) stehen.

Dieser aktuelle Planentwurf verletzt die räumliche Ausgewogenheit grob.

Die „Kessellage“ und optische Asymmetrie: Wenn der Plangeber riesige Vorranggebiete auf den prägenden Höhenzügen des Kleinen Thüringer Waldes konzentriert, führt dies zu einer unfairen optischen Dominanz. Die Lasten (Schall, Infraschall, Zerstörung des Landschaftsbildes) werden einseitig den Anwohnern in den Tälern rund um den Schneeberg aufgebürdet.

Die Umzingelung (Verstoß gegen das M-V-Gutachten): Wenn in der Region bereits Windparks existieren oder weitere geplant sind, führt das Gebiet W-21 zu einer kumulativen Überlastung dieser Teilregion. Das ist das exakte Gegenteil von „ausgewogen“ – es ist eine **räumliche Ballung**. W20 Knotenberg, W22 Ahlstädter Berg im Abstand von 5000 m. Es führt hier zu einer unzähligen Lastenkonzentration und das Gebiet wird überproportional belastet. Bei bloßer mathematischer Erfüllung der Flächenquote stellt dies einen schweren Abwägungsfehler dar.

Eine rein mathematische Festlegung von Obergrenzen nach Gemeinde-Quadratmetern widerspricht dem im Raumordnungsrecht verankerten **Einzelfall-Abwägungsgebot** und dem Grundsatz der **räumlichen Ausgewogenheit**.

1. Das Verbot rein mathematischer Schablonen (Abwägungsfehler)

Die Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte fordert von einem Plangeber, dass er jedes Vorranggebiet anhand der **konkreten Gegebenheiten vor Ort** prüft. Eine Gemeinde mit 99 km² Fläche im flachen Land kann theoretisch drei Windvorranggebiete verkräften, ohne dass eine optische Erdrückung entsteht. Eine Gemeinde mit derselben Fläche in einer engen **Kessellage des Kleinen Thüringer Waldes** wird durch drei große Vorranggebiete auf den umliegenden Bergkämmen jedoch vollständig visuell und akustisch eingekesselt. Das Verwenden einer pauschalen 3-oder-5-Gebiete-Regel ignoriert die Topographie und die tatsächliche Belastung der betroffenen Menschen. Man versucht fälschlicherweise, die räumliche Ausgewogenheit durch eine rein pauschale, mathematische Kontingentierung (z.B. Festlegung von maximal 3 Vorranggebieten bei Gemeinden unter 100 km²) zu begründen. Diese schematische Schablonenplanung ist rechtsfehlerhaft und stellt einen schweren Abwägungsfehler dar. Sie verkennt, dass die tatsächliche Belastung der Bevölkerung nicht von der Anzahl der Flächen auf dem Papier abhängt, sondern von der topographischen Lage und dem konkreten visuellen Umfassungswinkel um die Wohnorte. Am Schneeberg (W-21) führt die starre Anwendung dieses Kontingents zu einer unzumutbaren Einkesselung der Ortslagen in den Tälern, da die Höhenlage den optischen Bedrängungseffekt massiv verstärkt. Eine pauschale Einhaltung von Flächenanzahlen kann die Zerstörung materieller Schutzgüter – wie des aktiven Bodenschutzwaldes (§ 12 ThürWaldG) und des Trinkwassereinzugsgebietes (§ 5 WHG) – weder rechtfertigen noch heilen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift : _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

STELLUNGNAHME

Betreff: Einwand zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen Gesamtfortschreibung
Hier: Sachlicher Teilplan Wind, Umweltbericht, Prüfbogen
Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26
Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einwand gegen die im aktuellen Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie im Bereich des Kleinen Thüringer Waldes . Ich fordere, diese Flächen vollständig aus der Planung zu streichen. Meine Bedenken begründen sich auf folgenden raumordnerischen und rechtlichen Konflikten:

1.3. Stand der Technik- Puffer und Abstände im Kriterienkatalog:

Für den aktuellen Regionalplan gelten spezifische Pufferdistanzen, die um die jeweiligen Schutzgüter gezogen werden:
Wohnbebauung (Immissionsschutz):

In Thüringen gilt ein planerischer Vorsorgeabstand von **1.000 Metern** zu zusammenhängenden Wohnbebauungen (Städte und Dörfer). Betrifft Eichenberg und Grub

Zu Splittersiedlungen oder einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich beträgt der Abstand oft **500 bis 750 Meter**.

600 m Einzelgebäude Lange Bahn

Infrastruktur (Sicherheitspuffer):

Zu Bundesstraßen, Landesstraßen und Bahnlinien wird ein Puffer von **1x bis 1,5x der Gesamthöhe** der Anlage (ca. 250 bis 300 Meter) berechnet, um das Risiko von Eiswurf oder Mastbruch abzufangen.

Naturschutz und Gewässer:

Zu strengen Naturschutzgebieten (NSG) oder Nationalparks gilt ein Puffer von meist **300 bis 500 Metern**.

Bei Trinkwasserschutzgebieten ist die **Zone I (Fassungsbereich)** komplett tabu (hastest Kriterium). Die Zonen II und III werden je nach Bundesland mit unterschiedlichen Restriktionen belegt. Die Planer berechnen diese Puffer **rein zweidimensional (horizontal) auf der flachen Landkarte**. Sie vernachlässigen dabei die Topographie des Geländes.

Am Schneeberg führt diese fehlerhafte Berechnung zu massiven Problemen:

Der Höhengschall-Effekt: Wenn eine Anlage auf dem Berg steht und der Puffer von 1.000 Metern horizontal zum Dorf im Tal gemessen wird, trägt der Wind den Schall über das Tal hinweg. Durch die Hanglage breitet sich der Schall völlig anders aus als auf flachem Land. Der Puffer müsste topographisch (dreidimensional) viel größer sein, um den gleichen Schutz zu bieten.

Der optische Bedrängungseffekt: Eine 250 Meter hohe Anlage auf einem ohnehin hohen Berg wirkt für die Menschen im Tal wie ein 500 Meter hohes Bauwerk. Die rein horizontale Pufferberechnung ignoriert diese optische Dominanz vollständig.

Z 3-4, S. 61

Rotor-out-Flächen (rechtlich als „Rotor-außerhalb-Flächen“ bezeichnet) stellen eine maximale Ausbeutung des W21 dar. Diese Festlegung basiert auf den bundesweiten Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm (LEP). Doch dies hat drastische Auswirkungen.

Bei einer „Rotor-out“-Planung muss sich lediglich der Mastfuß (der Turm) der Windkraftanlage innerhalb der im Regionalplan gezeichneten Grenzen des Gebiets W-21 befinden. Mit der Folge, dass die riesigen Rotorblätter (bei modernen Schwachwindanlagen oft 75 bis 85 Meter lang) im Betrieb über die Gebietsgrenze hinaus in den angrenzenden Wald ragen dürfen. In Thüringen ist eine andere Planung (Rotor-in) für neue Regionalpläne laut LEP inzwischen sogar unzulässig. Rotor-out“ quetscht also die maximale Anzahl an Windrädern aus dem Schneeberg heraus mit gravierenden Fehlern für den Schneeberg, da die Schutzpuffer komplett falsch angesetzt werden. **Verringerung des realen Abstands:** Wenn die Grenze des Vorranggebiets W-21 exakt 1.000 Meter von der nächsten Dorfgrenze entfernt liegt, rücken die rotierenden Blattspitzen durch den „Rotor-out“-Ansatz real auf **ca. 920 Meter an die Häuser heran**. Der

Lärm und der Infraschall entstehen an den Blattspitzen – die Belastung rückt also näher an die Menschen, obwohl die Grenze auf dem Papier eingehalten wird.

Zusätzlicher Rodungsbedarf außerhalb der Grenze: Da die Rotoren über die Grenze ragen, müssen auch außerhalb des offiziellen Vorranggebiets W-21 Waldflächen entlang der Grenze "freigehalten" und Bäume gekappt oder gerodet werden (sogenannte Fallbereichs- und Schwenkbereits-Sicherung), damit die Blätter nicht in die Baumkronen schlagen. Der reale Schaden am **Bodenschutzwald** bricht somit aus der gezeichneten Karte aus. Das ist eine unzulässige Belastungsverschiebung !

Die Taktik für den Schneeberg: In der Fachagentur Wind und Solar verweist man in den Dokumenten auf Urteile, wonach Vorranggebiete auch an schmalen Bergkämmen, Steilhängen oder spitzen Parzellen rechtmäßig ausgewiesen werden dürfen – vorausgesetzt, man nutzt Rotor-out. Am Schneeberg nutzt dieses von der Fachagentur aufbereitete Wissen, um das dortige, topographisch eigentlich ungeeignete und zerklüftete Gelände trotzdem als Windzone zu rechtfertigen. Wenn Rotoren über die Grenze ragen dürfen, können die Anlagen enger und strategisch optimaler an die Windströmung gestellt werden (höherer Parkwirkungsgrad). Hier nutzt man dieses Argument im Umweltbericht, um den massiven Eingriff am Schneeberg als „ökonomisch und ökologisch hocheffiziente Flächennutzung“ darzustellen.

Die Ausweisung des Gebiets W-21 als ‚Rotor-out-Fläche‘ basiert ersichtlich auf den Handreichungen der Fachagentur Wind und Solar e.V. zur mathematischen Maximierung der Flächenanrechnung nach § 4 Abs. 3 WindBG. Man übernimmt hierbei blind ein statistisches Optimierungsinstrument, das für monotone Flachlandstrukturen entwickelt wurde. Die Fachagentur selbst betont in ihren Veröffentlichungen, dass bei Rotor-out-Planungen die tatsächlichen Wirkzonen (Schall, Infraschall, artenschutzrechtliche Konflikte) über die gezeichnete Gebietskulisse hinausragen. Am exponierten Steilhang des Schneebergs führt diese rein rechnerische Optimierung dazu, dass die realen Belastungen ungesteuert in sensible Bereiche des Naturparks und näher an die Wohnbebauung getragen werden. Eine Raumordnungsplanung, die statistische Flächenwerte über den materiellen Schutz von Mensch und Natur stellt, ist abwägungsfehlerhaft.

2.5.1. Umfangung von Ortslagen, S. 64

10. Unzumutbare optische Umfangungswirkung der Ortslagen unter Heranziehung des M-V-Standardgutachtens

Die Ausweisung des Vorranggebiets W-21 Schneeberg verstößt gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, da sie zu einer unzumutbaren optischen Umfangungswirkung (Umzingelung) der umliegenden Ortschaften führt. Zur sachlichen Verobjektivierung dieser Belastung ist das etablierte und bundesweit anerkannte Leit-Gutachten zur ‚Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen‘ des Ministeriums für Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommern (Kriterienaktualisierung 2021) heranzuziehen. Das Gutachten definiert eine Umfangungswirkung als unzumutbar, wenn geplante und bestehende Windenergieanlagen in einem Untersuchungsradius von 2,5 Kilometern bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld einen summierten Umfangungswinkel von mehr als 120 Grad bilden. Durch die exponierte Steilhang- und Kamm Betrachtung des Schneebergs tritt hier zusätzlich ein gravierender Riegel-Effekt auf. Die schiere Bauhöhe von real zu erwartenden 250 Metern auf dem Höhenrücken führt bei den im Tal gelegenen Wohnsiedlungen zu einer erdrückenden visuellen Dominanz. Unter Einbeziehung bereits vorhandener oder projektierte Windparks in den übrigen Himmelsrichtungen wird die kritische 120-Grad-Mensch-Wahrnehmungsschwelle überschritten. Diesen kumulativen optischen Würgeeffekt hat der Plangeber in der Abwägung vollständig ignoriert.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht

Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Z 3-4 3. , S. 66

Unzumutbare optische Bedrängung und Überprägung des Wohnumfeldes

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den Höhenzügen des Schneebergs führt zu einer rechtswidrigen, unzumutbaren Überprägung des Wohnumfeldes der angrenzenden Ortschaften Oberstadt , Schmeheim, Grub , Eichenberg, Bischofrod sowie Suhl. Aufgrund der topografisch exponierten Lage der Anlagen auf dem Berg und ihrer enormen Dimensionen von weit über 200 Metern Gesamthöhe werden die Bauwerke die historisch gewachsene Landschaft nicht nur ergänzen, sondern sie vollständig dominieren. Für die Bewohner bricht dadurch die visuelle Identität ihrer Heimat weg. Der ständige Blick auf gigantische, rotierende Industriestrukturen erzeugt eine erdrückende und einriegelnde Wirkung, die durch den permanenten periodischen Schattenwurf am Tage und die nächtliche rote Warnbefeuerung verstärkt wird. Das Wohnumfeld verliert jeglichen Charakter der Erholung und wird visuell in ein Industriegebiet transformiert. Diese massive Beeinträchtigung des verfassungsrechtlich geschützten Wohnnutzungsrechts wurde in der bisherigen Planung völlig unzureichend gewürdigt.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes am Schneeberg führt durch den zu erwartenden periodischen Schattenwurf der Windkraftanlagen zu einer unzumutbaren Verschärfung der optischen Überprägung für die Ortslagen. Aufgrund der exponierten Höhenlage der Anlagen auf dem Schneeberg und deren enormer Rotordurchmesser werfen die Flügel bei entsprechendem Sonnenstand kilometerweite, dynamische Schlagschatten in die Täler. Dieser sogenannte „Disko-Effekt“ entfaltet durch den permanenten, harten Hell-Dunkel-Wechsel eine extrem aggressive und visuell erdrückende Wirkung auf das gesamte Wohnumfeld. Die pauschale Behauptung der Planer, dass gesetzliche Grenzwerte durch technische Abschaltautomatiken eingehalten werden, greift zu kurz. Diese Abschaltungen schützen allenfalls Innenräume, lassen jedoch den für die Lebensqualität im ländlichen Raum elementaren Außenbereich (Gärten, Terrassen, Freizeitflächen) völlig unberücksichtigt. Das Wohnumfeld wird durch das permanente, dynamische Flimmern visuell vollständig technisiert und verliert seine grundlegende Funktion als Rückzugs- und Erholungsort. Eine solche massive, psychologisch belastende Einwirkung ist den Bürgern nicht zumutbar und stellt einen schweren Abwägungsfehler dar.

Pflicht zur landesplanerischen Untersagung gemäß § 14 ROG wegen ungelöster Immissionskonflikte (Schattenwurf und optische Erdrückung)

Die vorliegende Planung des Vorranggebietes Schneeberg weist gravierende Mängel bei der Abwägung des Wohnumfeldschutzes für die Ortslagen Oberstadt, Schmeheim sowie Suhl auf. Aufgrund der extremen optischen Überprägung und des zu erwartenden dynamischen Schattenwurfs („Disko-Effekt“) im Nahbereich der Wohnbebauung ist das Verfahren mangelhaft ausermittelt.

Ich fordere die zuständige Raumordnungsbehörde daher auf, von dem Sicherungsinstrument der **landesplanerischen Untersagung gemäß § 14 Abs. 2 ROG** Gebrauch zu machen. Solange die immissionschutzrechtlichen Konflikte bezüglich des periodischen Schattenwurfs auf die privaten Wohnumfelder und Gärten nicht abschließend, fehlerfrei und einzelfallbezogen geklärt sind, darf die Planung nicht fortgeführt werden. Die Zulassung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Planungsgebiet ist zwingend auszusetzen, um zu verhindern, dass entgegen übergeordneter Raumordnungsziele (Erhalt gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum) irreversible planerische Tatsachen geschaffen werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle

Karl-Liebknecht-Str. 4

98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht

Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____ W21 _____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Z 3-4, 1.2. , S. 61 Standortgüte

Fehlende raumordnerische Eignung und unkalkulierbares Wirtschaftlichkeitsrisiko (Standortgüte unter 60 % / 50 %)

Die Ausweisung der Vorranggebiete W20, W22 , W21 und W27 ist materiell-rechtlich fehlerhaft, da die Planungsbehörde die ökonomische Realisierbarkeit im Sinne des Referenzertragsmodells nach § 36h EEG nicht fehlerfrei ermittelt hat. [

Aufgrund der komplexen Topografie, der ausgeprägten Tallagen und der Abschirmungseffekte durch den geschlossenen Forstbestand in diesen Gebieten ist davon auszugehen, dass signifikante Teilflächen eine **Standortgüte von unter 60 %** (bzw. unter der absoluten Kappungsgrenze von 50 % für die Südregion) aufweisen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben der Technischen Richtlinie 10 (TR10) der FGW müssen die Standorterträge nach 5, 10 und 15 Jahren real nachgemessen werden. Fällt eine Anlage im realen Binnenlandbetrieb unter diese gesetzlichen Schwellenwerte, greift **kein weiterer Nachteilsausgleich (Korrekturfaktor)** mehr. Eine wirtschaftliche Betriebsführung ist ohne diesen Ausgleich unmöglich.

Es stellt einen fundamentalen Abwägungsfehler dar, Vorranggebiete zu Lasten von Mensch, Natur und Immobilienwerten auszuweisen, die bei der gesetzlichen Ex-post-Prüfung nach TR10 mangels Windhöffigkeit und gedeckelter EEG-Vergütung systematisch in die Unwirtschaftlichkeit laufen. Ich fordere daher eine detaillierte Offenlegung der standortspezifischen Windatlanten und Güteberechnungen.

Verletzung der Ermittlungspflicht – Ignorieren laufender TR10-Überprüfungen am Referenzstandort Windpark St. Bernhard (Galgenhöh)

Es stellt einen unheilbaren Abwägungs- und Ermittlungsfehler dar, dass die Planungsgemeinschaft im aktuellen Entwurf die Vorranggebiete W20, W21, W22 und W27 pauschal als "windhöffig" einstuft, während die realen Ertragsdaten des regionalen Referenzwindparks St. Bernhard (Galgenhöh) systematisch ausgeblendet werden.

Die dortigen Anlagen (Inbetriebnahme 2020) erreichen aktuell im Jahr 2026 den gesetzlichen Prüfzeitraum für die **Ex-post-Standortgütermittlung nach TR10 / § 36h EEG**. Solange die echten Ergebnisse dieser 5-Jahres-Prüfung für den Windpark St. Bernhard nicht offiziell ausgewertet und offengelegt sind, fehlt der Regionalplanung jegliche empirische Datenbasis für das tatsächliche Windpotenzial in den topografisch identischen, umliegenden Höhen- und Waldlagen von W20, W21 , W22 und W27.

Es ist planerisch grob fahrlässig, weitere großflächige Naturräume zu industrialisieren, bevor der Nachweis erbracht ist, ob die bestehenden Binnenland-Anlagen die kritische Wirtschaftlichkeitsgrenze von 60 % (bzw. 50 % Süd-Korrektur) im realen Betrieb überhaupt dauerhaft überschreiten oder als "Stranded Assets" enden. Ich fordere, das Verfahren auszusetzen, bis die TR10-Prüfberichte von St. Bernhard vorliegen und in die Regionalplanung einfließen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete W20, W21 ,W22 und W27 und weiteren basiert auf theoretischen Modellrechnungen zur Windhöffigkeit, die im realen, topografisch komplexen Gelände Südwestthüringens unzuverlässig sind. Um einen gravierenden Abwägungsfehler zu vermeiden, ist die Planungsgemeinschaft verpflichtet, die tatsächliche Ertragslage der Region empirisch zu überprüfen.

Hierzu bietet der regionale Referenzwindpark St. Bernhard (Galgenhöh, Inbetriebnahme 2020) im laufenden Jahr 2026 die rechtlich und technisch einzig valide Datenbasis. Die dortigen Anlagen durchlaufen aktuell die gesetzlich zwingende **Ex-post-Standortgütermittlung nach TR10 / § 36h EEG**. Diese Prüfung wird nicht durch den Betreiber selbst, sondern durch **unabhängige, von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zertifizierte Prüflabore** (wie z. B. TÜV, Deutsche WindGuard oder anemos) durchgeführt. Diese Sachverständigen werten die originalen, unverfälschten SCADA-Betriebsdaten der letzten 5 Jahre aus und berechnen die reale Standortgüte unter Bereinigung aller regulatorischen Abschaltungen (wie Fledermaus- oder Schallschutz).

Die Ergebnisse dieses objektiven, staatlich überwachten Prüfverfahrens liegen im laufenden Jahr 2026 vor. Die Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist im Rahmen ihrer raumordnerischen Ermittlungspflicht gehalten, diese TR10-Zertifikate im Wege der **Amtshilfe** vom zuständigen Netzbetreiber oder der Genehmigungsbehörde anzufordern und auszuwerten.

Es ist planerisch unzulässig und fehlerhaft, im neuen Regionalplan riesige zusätzliche Wald- und Höhenflächen für W20, W21 , W22 und W27 auszuweisen, solange die unbestechlichen und herstellerunabhängigen Prüfberichte des baugleichen Nachbarstandorts St. Bernhard nicht vorliegen. Sollten die dortigen akkreditierten Messungen zeigen, dass die Anlagen die kritische Wirtschaftlichkeitsgrenze von 60 % (bzw. 50 % Süd-Korrektur) real unterschreiten und mangels finanziellem Nachteilsausgleich unrentabel sind, fehlt den vorgeschlagenen Flächen W20, W21, W22 und W27 jegliche raumordnerische Eignung. Das Planungsverfahren ist bis zur Auswertung dieser Berichte auszusetzen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle

Karl-Liebknecht-Str. 4

98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht

Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____ W21 _____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Z 3-4- 1.3. Stand der Technik, Prüfbogen , Umweltbericht

„Die Hauptanströmrichtung Südwest ist in Südwestthüringen maßgeblich für das verfügbare Windpotential mit kleinräumigem Wechsel von hohem und niedrigem Windpotential .Daher sollen bevorzugt Schwachwindanlagen errichtet werden.(260 m Höhe, Nabenhöhe bis 175 m, Rotorradius 85 m). Der Trend ist in Zukunft jedoch, das mit noch höheren Anlagen bis zu 300 m zu rechnen ist.“

Schwachwindanlagen erhöhen nicht die Wirtschaftlichkeit, sondern täuschen diese aber durch die Angabe der dafür nicht relevanten höhere Vollaststunden vor. Dipl.Math. Ulrich Murschall, 2016

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz(WindBG) steht in § 4 Abs. 1 S. 5:

„Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“

Denn grundsätzlich gilt, je höher die WKA, desto eher treten auch höhenbedingte Nutzungskonflikte auf, höhere Anlagen benötigen größere Abstände zur Wohnbebauung, zueinander und anderen Infrastrukturen, besonders im Hinblick auf die Beeinträchtigung im Flugverkehr. Planerische Höhenbeschränkungen wurden deshalb in der Vergangenheit angegeben, um z.Bsp. der Wahrung des Landschaftsbildes gerecht zu werden.

Doch nach WindBG § 3 können zum Erreichen der FZ nur noch neu geplante Flächen angerechnet werden, wenn sie keine planerische Höhenbeschränkung aufweisen.

Jedoch wird zu genehmigungsrechtlichen Höhenbeschränkungen keine Aussage getroffen. Sie stehen der Anrechnung damit auch nicht entgegen.

Die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz und dem Ausschuss für Recht und Verfahren (ARV) der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3.Juli 2023 beschlossene Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“ stellt klar, das Flächen auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, auch wenn im Genehmigungsverfahren in den Nebenbestimmungen eine Höhenbeschränkung festgelegt wird.

Die gleiche Feststellung trifft der Pakt für Planungs-und Genehmigungsbeschleunigung des Bundes und der Länder.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA geeignet sind und sich die Windenergie in der Regel durchsetzen kann ! Können sie uns das bestätigen ? Die Wirtschaftlichkeit wird ja nur angenommen !

Der Planungsträger wird jedoch vom LEP verpflichtet, keine Höhenbeschränkungen festzulegen. Planerische Höhenbeschränkungen sind somit für die regionalplanerischen Windenergiebereiche ausgeschlossen ! Warum ?

Hier ermöglicht der Bundesgesetzgeber etwas und die Landesebenen unterbinden es ! Da stimmt doch etwas nicht ! Sonst heißt es doch immer der Grundsatz-Ober sticht Unter ! Wir müssen doch, der Bund gibt vor ! Warum wird es hier anders interpretiert und der Spielraum nicht ausgelotet ?

Die Höhen könnten dann in den Gigantismus gehen und wer kann dazu Richtlinien des Lärms prüfen ? Wer hat Messdaten zu Lärmpegeln in diesen Höhen ?

Beim MfW,I,K und E NRW heißt es:

Bauhöhe und Rotordurchmesser sind die entscheidenden Faktoren für die Stromerzeugung bei WKA. Höhere Türme fangen stärkere und gleichmäßigere Winde ein, was angeblich die Energieproduktion erhöht und die Turbulenz verringert. Ein größerer Rotordurchmesser ist unerlässlich, um die Turbine in die Lage zu versetzen, mehr Windfläche zu erfassen und somit mehr Energie zu gewinnen.

Dipl. Ing. Willy Fritz erklärt hingegen , „dass die in der Kategorie 6.5.3. „Marktintegration von Wind an Land verbessern , angedeutete Verbesserungen durch Schwachwindanlagen nicht realisierbar sind.Der Effekt eines erhöhten Rotor-Generator-Verhältnis führt aufgrund der Definition lediglich zur Erhöhung der Vlh..Dabei wird eine Zahlenkosmetik betrieben, die eine scheinbare Wirtschaftlichkeit vortäuscht. Die Standortqualität(Windleistungsdichte) kann durch diese

Maßnahmen nicht beeinflusst werden, weshalb sie nutzlos sind. Energetisch ist der Effekt von Schwachwindanlagen vernachlässigbar auch der der gleichmäßigeren Einspeisung wegen häufigerem Betrieb mit Nenngeschwindigkeit. Deshalb stellen die SWA keine Systemperspektive dar.“

Der Plangeber übernimmt jedoch ungeprüft die Zahlenkosmetik der Windkraft-Projektierer bezüglich angeblicher Schwachwind-Erträge. Der Standort W-21 Schneeberg ist ein klassischer Schwachwindstandort mit hoher Turbulenzintensität durch die topographische Erhebung. Die theoretischen Ertragsprognosen basieren auf idealisierten Strömungsmodellen, die die realen forstlichen Abschattungen und die notwendigen artenschutzbedingten Abschaltzeiten (z.B. Fledermäuse, Greifvögel) vollkommen unzureichend berücksichtigen. Es ist absehbar, dass die Anlage die prognostizierten Volllaststunden nie erreichen wird, wodurch der massive Eingriff in den Schutzwald in keinem Verhältnis zum tatsächlichen energetischen Nutzen steht.

Dr. Ing. Detlef Ahlborn gibt dazu Folgendes zu bedenken:

Bei schwachem Wind und das ist in den Mittelgebirgen sehr häufig, kann ein Windrad nur geringe Leistung zur Verfügung stellen (Bsp. Enercon 101- Windrad für 3 Monate/Jahr unter 130 kW)

Somit hat ein Rotor mit doppeltem Durchmesser die vierfache Leistung und so erklärt sich das Bedürfnis der Hersteller immer größere Rotoren zu bauen, aber an der starken Abhängigkeit der Leistung von der Windgeschwindigkeit ändert die Größe des Rotors nichts. Da aber entsprechende Windgeschwindigkeiten eher selten sind, baut man an die Rotoren Strom-Generatoren mit Leistungen von 3050 kW bei Enercon 101 bei 11m/s , oder 2500 kW bei Enercon 115 bei 9,6 m/s. Und das nennt man Energiewende !

Hersteller werben damit, mit dieser Anordnung eine Glättung der Einspeisung zu erreichen und bezeichnen dies WKA mit größeren Rotoren und kleinen Generatoren als Schwachwindanlagen.

Ein hoher Glättungseffekt tritt aber nur bei hohen Windgeschwindigkeiten über 9,6 m/s auf.

Die Windgeschwindigkeit liegt aber im DS an 153 Tagen unterhalb 5m/s, an 320 Tagen unter 10 m/s . Tatsächliche Glättung an ca. 30-50 Tagen nur möglich ! Die Schwachwindanlage glättet zwar 22 Tage länger. An 317 Tagen leistet auch eine SWA keinen Beitrag zur Glättung. Die im Prüfbogen angegebene Windhöflichkeit von **6,4 bis 8,1 m/s in 150 Metern Höhe** ist ein **theoretischer Modellwert**, der aus großräumigen Computersimulationen (wie dem offiziellen *Thüringer Windatlas*) stammt und genutzt wird, um die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Gebiets **W-21 Schneeberg** formal zu begründen. Diese spezifische Angabe und die große Spanne lassen sich durch vier planerische und meteorologische Gründe erklären:

Die Höhe von 150 Metern bildet die **typische Nabenhöhe** (Achsmittle des Rotors) moderner Schwachwindanlagen ab, die für das Binnenland konzipiert sind. Da die Windgeschwindigkeit in Bodennähe durch die Reibung an Bäumen und Hügeln stark abgebremst wird, berechnen sie als Planer den Wert in der Höhe, in der sich der spätere Generator tatsächlich drehen soll.. **Warum ist die Spanne (6,4 bis 8,1 m/s) so extrem groß?** Eine Differenz von 2 m/s im Jahresdurchschnitt entscheidet in der Realität über Millionengewinne oder den wirtschaftlichen Totalschaden eines Windparks. Dass der Prüfbogen eine so riesige Spanne nennt, hat zwei Gründe: **Die Topographie:** Das Prüfgebiet W-21 ist kein einzelner Punkt, sondern ein großes Flächenpolygon. Die Spitzenwerte von bis zu 8,1 m/s werden rechnerisch nur auf den exponiertesten Grat- und Kantenlagen des Schneebergs erzielt. Die niedrigen Werte von 6,4 m/s gelten für die windabgewandten Hänge und tieferen Abschnitte der "Langen Bahn". **Raster-Ungenauigkeit:** Der Windatlas arbeitet mit einem digitalen Raster (oft 100x100 Meter oder 250x250 Meter). Innerhalb dieses Rasters werden die realen Winddaten grob gemittelt. In Thüringen galt lange Zeit die Vorgabe, dass ein Gebiet forstlich und raumordnerisch erst ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von **ca. 5,5 bis 6,0 m/s** im Jahresmittel als „windhöflich“ (also geeignet) eingestuft werden darf. Indem der Prüfbogen Werte ausweist, die selbst im schlechtesten Fall (6,4 m/s) über dieser Schwelle liegen, sichern sie sich als Plangeber rechtlich ab, um das Gebiet überhaupt als Vorranggebiet rechtfertigen zu dürfen. Es handelt sich jedoch um reine *Mesoskalen-Modelle* (Computersimulationen) . Es wurden vor Ort keine LiDAR-Messungen oder Windmessmaste eingesetzt, um die echten Strömungsverhältnisse am Schneeberg zu erfassen. **Ignorieren der forstlichen Rauigkeit:** Die raumordnerischen Modelle berechnen den Wind oft über einer idealisierten Oberfläche. Ein dichter, hoher Waldbestand erzeugt jedoch eine enorme „Bodenrauigkeit“. Dadurch verschiebt sich die turbulente Grenzzone nach oben. Die realen Windgeschwindigkeiten in 150 Metern Höhe liegen im Wald typischerweise deutlich *unter* den Werten im freien Feld.

Turbulenz-Verluste: Die Topographie des Thüringer Waldes sorgt für Verwirbelungen. Selbst wenn im Jahresmittel 6,5 m/s wehen, kann eine Windkraftanlage diesen unruhigen, böigen Wind weit schlechter in Strom umwandeln als einen laminaren (gleichmäßigen) Wind an der Küste. Es ist im höchsten Maße rechtsfehlerhaft, dass der Plangeber für das Gebiet W-21 keinerlei Höhenbegrenzungen festlegt. An diesem exponierten Schwachwindstandort im Naturpark Thüringer Wald ist der Einsatz von Gigantomanie-Anlagen mit Gesamthöhen von 250 Metern und mehr absehbar, um die behauptete Wirtschaftlichkeit überhaupt zu erreichen. Der Plangeber blendet die daraus resultierende optische Erdrückungswirkung auf die umliegenden Täler und Wohnsiedlungen sowie die massive Entwertung des Naturparks als Erholungsraum im Umweltbericht vollständig aus. Eine planerische Abwägung, die das Schutzgut Landschaftsbild bewertet, ohne die real zu erwartenden Bauhöhen von weit über 200 Metern einzubeziehen, ist unvollständig und fehlerhaft.

5. Zweifel an der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit und Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs

Der Plangeber legt der Ausweisung des Gebiets W-21 Schneeberg lediglich eine vage ‚angenommene‘ Wirtschaftlichkeit zugrunde, die auf theoretischen Computermodellen basiert. Es fehlen fundierte, standortkonkrete Wirtschaftlichkeitsnachweise. Demgegenüber stehen hochgradig reale, irreversible und rechtlich geschützte Schäden: die Zerstörung des aktiven Bodenschutzwaldes (§ 12 ThürWaldG), die akute Gefährdung des Trinkwassereinzugsgebietes der Quellanlage Silberbrunnen (§ 5 WHG) sowie die Vernichtung bereits getätigter, teils öffentlich geförderter

Aufforstungsmaßnahmen an der Rasenbank und dem Kesselberg . Eine Abwägung, bei der ein realer, massiver ökologischer Schaden gegen einen lediglich hypothetisch angenommenen wirtschaftlichen Nutzen aufgerechnet wird, ist grob unverhältnismäßig und rechtsfehlerhaft.

In Wahrheit ist die Wirtschaftlichkeit in dieser Höhe an anspruchsvollen Binnenland-Standorten wie dem Schneeberg (W-21) ein hochriskantes Rechenbeispiel, das von weit mehr Faktoren abhängt als nur von der reinen Bauhöhe. Man geht davon aus, dass die Windgeschwindigkeit mit der Höhe logarithmisch zunimmt .Das gilt im flachen Land. Im bergigen Gelände des Thüringer Waldes erzeugen die Hügel, Täler und der hohe Waldbestand jedoch massive **Luftverwirbelungen (Turbulenzen)**. Diese Turbulenzen reißen die Luftströmung ab. Dadurch verliert der Wind seine Kraft, und die Anlage erntet weit weniger Energie als berechnet.**Das Problem der Leistungsdichte (Schwachwind):** Auch in 150 oder 175 Metern Höhe wird aus dem Thüringer Wald keine Nordseeküste . Es bleibt ein **Schwachwindstandort**. Die Anlagen müssen extrem große Rotoren (bis zu 175 Meter Durchmesser) auf die Masten setzen, um den schwachen Wind überhaupt einzufangen. Das erhöht die Materialkosten und den Verschleiß (Degradation)durch die wirbelnden Kräfte drastisch. **Staatlich diktierte Abschaltzeiten:** Eine Anlage über 150 Metern Höhe ist nur dann wirtschaftlich, wenn sie sich auch dreht. Am Schneeberg greifen jedoch harte **Artenschutz-Auflagen** (z. B. automatische Abschaltungen bei Fledermausflug in lauen Sommernächten oder während der Brutzeiten von Rotmilan und Schwarzstorch). Diese behördlich erzwungenen Stillstandszeiten kosten den Investor oft **5 bis 12 % des prognostizierten Jahresertrags**. Die Aussage auf S. 61, es wird ein wirtschaftlicher Betrieb angenommen, ist schlichtweg falsch !Die Wirtschaftlichkeit des Standorts W-21 ist somit rein hypothetisch. Es ist rechtsfehlerhaft, einen derart schwerwiegenden und irreversiblen Eingriff in den aktiven Bodenschutzwald (§ 12 ThürWaldG) und das Trinkwassereinzugsgebiet auf der Basis einer bloß vermuteten Wirtschaftlichkeit zu rechtfertigen.

Laut TÜV-Verband Deutschland:

Im Gegensatz zu jeder herkömmlichen Industrieanlage oder einem Kraftfahrzeug existiert für Windkraftanlagen in Deutschland bis heute keine unabhängige, staatlich standardisierte TÜV-Prüfpflicht. Dass Kontrollintervalle bei regelmäßiger Eigentümer-Wartung auf bis zu vier Jahre ausgedehnt werden können und es an bundesweit einheitlichen, konkreten Prüfvorgaben für Sachverständige fehlt, stellt im Hinblick auf die enorme Höhe moderner Anlagen (Gefahr von Rotorblattabrisen, Eiswurf oder Havarien) ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko für die angrenzende Bevölkerung dar.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht
Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____ W21 _____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

G 2-8 Grünflächensysteme

„Grünflächensysteme in der Stadt dienen dem Arten- und Biotopschutz, haben klimaökologische Ausgleichsleistungen zu erbringen, stehen für Erholung, Freizeit und als Retentionsräume, innenstadtnah haben sie eine zusätzliche Bedeutung bei der Zunahme der Durchschnittstemperaturen, die zum Überwärmungseffekt mit Belastungen der Bevölkerung führen. Diese ausgleichenden Räume haben eine hohe Relevanz, da sie eine Kalt- und Frischluftzufuhr sichern. Zusammenhängende Grünflächensysteme in Siedlungskernen der höherstufigen Orte sind zu errichten, um eine möglichst hohe Lebensqualität in diesen Räumen gewährleisten zu können.“

Das ist unverständlich und zeigt wieder die Ungleichbehandlung von Stadt und Land.

Hohe Lebensqualität in den Städten, aber Land und Wald wird zum Industriegebiet umgeplant.

Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitze stress).

Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftproduktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben.

Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/42/EG sichern.

Das Vorranggebiet W21 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen.

Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Metrologie und Klimaforschung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten.

Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre zu beachten.

Der Wald übt auf Menschen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt eine bedeutende Wirkung aus. Er ist der beste Klimaschützer: Er gleicht täglich und jährlich Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Dabei können Temperaturunterschiede gegenüber Städten von 4-8 C bestehen, die durch das Waldklima und die geringere Sonneneinstrahlung hervorgerufen werden. Durch diesen Luftaustausch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in Siedlungsgebiete und lässt Suhl mit dem Titel: Luftkurort werben ! "Es ist widersprüchlich und planerisch nicht vermittelbar, warum im urbanen Raum Millionenbeträge für den Erhalt von Grünflächensystemen zur Abkühlung und Biodiversität aufgewendet werden, während gleichzeitig intakte, kühlende und CO₂-speichernde Waldökosysteme wie am Schneeberg für Industrieanlagen geopfert werden. Hier wird lokaler Umwelt- und Landschaftsschutz zugunsten einer einseitigen Klimaschutz-Dogmatik zerstört. Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes am Schneeberg leidet unter einem fundamentalen Abwägungsfehler. Während im urbanen Raum aus Gründen des Gesundheits- und Immissionsschutzes mit hohem finanziellem Aufwand großflächige

Grünflächensysteme geschaffen und geschützt werden, um dem Klimawandel zu begegnen, soll hier ein intaktes, großflächiges Waldökosystem für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) dauerhaft fragmentiert und ev. noch mehr gerodet werden. Dieser planungspolitische Widerspruch ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Rodung und großflächige Versiegelung von Waldböden (für Fundamente, Kranstellflächen und die Verbreiterung von Zuwegungen) zerstört die elementaren mikroklimatischen Funktionen des Waldes vor Ort nachhaltig:

Zerstörung der Kühl- und Thermoregulation: Geschlossene Waldgebiete wie der Schneeberg fungieren als essentielle „Klimaanlagen“ für die umliegenden Ortschaften Grub und Eichenberg. Sie senken die Umgebungstemperatur durch Evapotranspiration (Verdunstung) erheblich. Die Auflichtung des Waldes und die Schaffung künstlicher Hitzeinseln (Schotter- und Betonflächen der WKA) führen zu einer nachweisbaren Austrocknung des verbleibenden Forstbestandes und gefährden dessen Resilienz.

Störung des lokalen Wasserhaushalts: Der unversiegelte Waldboden erfüllt eine kritische Schwammfunktion. Er speichert Niederschläge und schützt tiefer gelegene Siedlungsbereiche vor Sturzfluten bei Starkregen. Die geplante Versiegelung und Bodenverdichtung im Zuge des Anlagenbaus hebt diese Schutzfunktion lokal auf und erhöht das Risiko von Erosionsschäden und Hochwasserlagen für die angrenzenden Gemeinden.

Immissions- und Filterfunktion: Der hiesige Wald filtert Schadstoffe und Feinstaub aus der Luft und sorgt für die Frischluftentstehung, die den Bewohnern der umliegenden Dörfer direkt zugutekommt. Eine Substitution dieser lokalen Schutzgüter durch den globalen Effekt der CO₂-Vermeidung ist im Rahmen einer rechtmäßigen, lokalen Abwägung unzulässig, da sie die gesundheitlichen Belange der betroffenen Bevölkerung vor Ort einseitig entwertet.

Die Planung vernachlässigt den unersetzbaren Wert des Waldes als lokales Klimaschutz- und Anpassungswerkzeug. Ich fordere daher, die mikroklimatische Schutzfunktion des Schneebergs gegenüber den globalen Ausbauzielen vollumfänglich und fehlerfrei abzuwägen und das Vorranggebiet zu streichen.

Gefährdung der herausragenden Luftgüte und Zerstörung eines regionalen Reinluftgebietes sowie der Frischluftoase am Schneeberg

Die Planung verkennt die herausragende Bedeutung des Schneebergs als regionales Reinluftgebiet. Das geschlossene Waldökosystem zeichnet sich durch eine Luftgüte aus, die mangels lokaler Emissionsquellen nahe am natürlichen Hintergrundwert der Atmosphäre liegt und die strengen Richtwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Feinstaub (PM_{2,5}) und Stickoxide dauerhaft unterschreitet. Als natürliche Senken- und Filterfläche generiert diese Zone permanent unbelastete Frischluft für die tiefer gelegenen Ortschaften.

Die Ausweisung als Vorranggebiet und die damit verbundene Industrialisierung zerstören diesen geschützten Status der Luftreinheit auf zwei Ebenen fundamental:

Massive Schadstoffbelastung während der Bauphase: Die Errichtung von modernen Windkraftanlagen erfordert erhebliche Infrastrukturmaßnahmen. Der dafür notwendige, über Monate andauernde Schwerlast- und Baustellenverkehr sowie der Einsatz von Großgeräten führen zu immensen lokalen Emissionen von Dieselruß, Stickoxiden (NO_x) und grobem Baustaub. Diese Schadstoffe werden direkt in ein bisher völlig unbelastetes Ökosystem eingetragen.

Nachhaltiger Verlust der biologischen Filterleistung: Bäume und das geschlossene Kronendach filtern kontinuierlich partikelförmige Luftverunreinigungen und Feinstaub aus den großräumigen Luftströmungen. Durch die großflächigen Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und die Verbreiterung der Zuwegungen wird diese biologische Filterfunktion unwiederbringlich geschwächt. Gleichzeitig wird die Zirkulation der im Wald entstehenden Frischluft in die angrenzenden Täler gestört.

Es ist planerisch abwägungsfehlerhaft, ein funktionierendes Reinluftgebiet, das als essentielle Naherholungs- und Gesundheitsgrundlage für die lokale Bevölkerung dient, den globalen Ausbauzielen bedingungslos zu opfern. Ich fordere, den Schutz dieser seltenen Luftgüte als prioritäres Belang in der Abwägung zu berücksichtigen und das Vorranggebiet Schneeberg zu streichen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht
Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26
Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Immobilienwertverlust- eine stille Enteignung

agrar heute Windpark neben dem Haus: Abstand und Lage bestimmen Einfluss

Die Aspekte wie Bestand, Leerstand, Neubau, demografischer Wandel, die allgemeine Vermögensentwicklung und die regionale Sozial- und Wirtschaftsstruktur fließen in den Immobilienwert ein. Der letztendliche Kaufpreis wird bestimmt von Baujahr, Größe, Zustand, Sanierungsbedarf, Lage, Attraktivität der Umgebung – und den persönlichen Vorlieben der Interessenten.

Forscher des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen haben rund drei Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet. Sie konnten zeigen, dass Windräder, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Wohnhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einem um 7,1 Prozent geringeren Verkaufspreis der Immobilie führen. Dieser Effekt nimmt mit der Entfernung ab. Ab einer Entfernung von acht bis neun Kilometern der Windkraftanlage zum Haus konnten keine Auswirkungen auf den Immobilienwert festgestellt werden.

Diese Studienergebnisse geben einen Anhaltspunkt für die Auswirkungen von Windrädern auf den Immobilienwert. Allerdings basiert die Studie auf Immobilientransaktionsdaten aus den Jahren 2007 bis 2015. In diesem Zeitraum waren Windkraftanlagen noch deutlich kleiner als moderne Anlagen, die aktuell gebaut werden.

Die Studie aus Essen zeigt aber auch, dass nicht alle Immobilien gleich stark vom Wertverlust betroffen sind: Bei alten Häusern in ländlichen Regionen ist der Effekt am stärksten ausgeprägt. Der Wertverlust kann im Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Häuser in Stadtrandlage verlieren bei gleicher Entfernung zum Windrad jedoch kaum an Wert.

Erfahrungen aus Windkraftregionen zeigen ein anderes Bild.

Berichte von Landwirten und Hausbesitzern zeigen jedoch, dass es einen Einfluss gibt: Besonders für ländliche Regionen mit wenig Infrastruktur, die nur durch ihr Landschaftsbild neue Einwohner oder Touristen anziehen, kann die Häufung der Windkraftanlagen zum Problem werden.

Wertminderung durch Windkraftanlagen – Sinken der Lebensqualität . Aus meiner täglichen Arbeit und den Rückmeldungen meiner Kunden ist klar ersichtlich, dass die Nähe von Windkraftanlagen eine entscheidende Rolle bei Kaufentscheidungen spielt. Faktoren wie Schallimmissionen (Infraschall), Schlagschatten und die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft werden von potenziellen Käufern zunehmend kritisch bewertet.

Es ist schwierig, pauschale Prozentzahlen für Wertminderungen zu nennen, da jeder Fall individuell ist. Jedoch lässt sich festhalten, dass Immobilien mit sichtbaren und hörbaren Windkraftanlagen in der Regel **längere**

Vermarktungszeiten haben und tendenziell zu **reduzierten Preisen** verkauft werden müssen. Hauptargument die sinkende Lebensqualität. Die Nähe zu Windkraftanlagen kann den Wert einer Immobilie um ca. 30 % oder mehr mindern. Das bedeutet für ein durchschnittliches Einfamilienhaus schnell 150.000 Euro Wertverlust. Eine bittere Realität, die wir bei der Energiewende nicht ignorieren dürfen, die Konkreten Auswirkungen auf den Immobilienwert.

Meine Erfahrung, die durch Gespräche mit Kollegen in anderen Regionen bestätigt wird, zeigt, dass **Wertverluste von bis zu 30 %** eintreten können, wenn Windräder vom Gebäude aus sichtbar sind. Bei einem Einfamilienhaus im Wert von 500.000 Euro in unserer Region könnte dies eine **Minderung von bis zu 150.000 Euro** bedeuten.

Ein häufiger Trugschluss ist die Annahme, dass die Wertminderung entfällt, wenn das Windrad vom Haus aus nicht sichtbar ist. Auch in diesem Fall muss mit einem **Wertverlust von etwa 20 %** gerechnet werden, da die gesamte Region von solchen Statistiken und Bankbewertungen betroffen ist. Dies kann auch die **Finanzierung einer Immobilie erschweren**, da Banken bevorzugt wertige und leicht verkäufliche Objekte finanzieren. Laut Avathus Immobilien

Es ist schwierig, pauschale Prozentzahlen für Wertminderungen zu nennen, da jeder Fall individuell ist. Jedoch lässt sich festhalten, dass Immobilien mit sichtbaren und hörbaren Windkraftanlagen in der Regel **längere Vermarktungszeiten** haben und tendenziell zu **reduzierten Preisen** verkauft werden müssen. Hauptargument dabei ist jedoch die sinkende Lebensqualität.

Zusätzlich kommt noch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Tragen, wenn Zuwegungen oder Anbindungen nötig sind, werden reale Enteignungen für begleitende Maßnahmen rechtlich möglich.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes am Schneeberg führt zu einem massiven und ungerechtfertigten Eingriff in das durch Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsrecht der Immobilieneigentümer in den betroffenen Gemeinden rund um den Schneeberg.

Repräsentative Studien (u. a. des RWI Essen und der Universität Bonn) belegen fundiert, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im direkten Wohnumfeld (unter 1.000 bis 1.500 Metern) zu einem permanenten Marktwertverlust von Wohnimmobilien führt. Für ländliche Randlagen und naturnahe Wohngebiete – wie sie hier vorliegen – weisen Ökonomen einen durchschnittlichen Wertverlust von **über 15 % - 20 %** nach. Da der Wert der hiesigen Immobilien elementar an die unberührte Natur und die absolute Ruhe gekoppelt ist, entzieht die Industrialisierung des Schneebergs den Eigentümern signifikante Teile ihres Vermögens. Dieser gravierende Eingriff wurde im Rahmen der bisherigen Abwägung der Schutzgüter vollständig ignoriert.

RWI-Studie 2019 (Die Grundlagenstudie) Diese Studie wies erstmals umfassend für Deutschland nach, dass Einfamilienhäuser im Radius von einem Kilometer um eine Windkraftanlage im Durchschnitt einen **Wertverlust von 7,1 %** erfahren. Sie belegt zudem den Extremfall, dass der Wertverlust bei **älteren Häusern in ländlichen Gebieten bis zu 23 %** betragen kann. Vgl. **RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (2024):** Aktualisierte Datenauswertung zu Immobilienpreisen im Umkreis von Windenergieanlagen (Untersuchungszeitraum 2009–2021), dokumentiert u. a. im **Windenergie-Faktencheck der EnBW (2025)**.

Die Ursachen für diesen drastischen Wertverlust in unserer Region sind offensichtlich:

Optisch bedrängende Wirkung: Die visuelle Dominanz der Industrieanlagen zerstört das bisher naturnahe Landschaftsbild nachhaltig.

Immissionen: Die permanente Lärmbelastung sowie die psychisch belastende nächtliche Befeuerung (Blinklichter) schrecken potenzielle Käufer ab.

Gesundheitsrisiken: Die anhaltende Debatte über unzureichend erforschte Langzeitfolgen von Infraschall führt zu einer Stigmatisierung der gesamten Wohnlage.

Der Regionalplan vernichtet durch die gewählte Grenzziehung aktiv das mühsam aufgebaute Privatvermögen und die Altersvorsorge der Bürger vor Ort, ohne dass ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch existiert. Eine Abwägung, die diesen massiven Substanz- und Vermögensverlust der Anwohner ignoriert, ist fehlerhaft und materiell rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorranggebiet aus der Planung zu streichen oder die Abstände zur Wohnbebauung so zu vergrößern, dass eine wirtschaftliche Schädigung der Bürger ausgeschlossen ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

